

Kleine Anfrage

des Abg. Alfred Dagenbach REP

und

Antwort

des Ministeriums Ländlicher Raum

Resistenzen bei Wildkräutern durch Gentechnik

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über Resistenzen bei Wildkräutern, hervorgerufen durch gentechnisch veränderte Pflanzen?
2. Wie ist sichergestellt, daß Erbinformationen nicht aus gentechnisch veränderten Pflanzen über Pollen auf Wildpflanzen übertragen werden können und damit zum Beispiel Resistenzen gegen Herbizide gebildet werden?
3. Beabsichtigt die Landesregierung – auch über den Bundesrat – geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Bestimmungen zur Anwendung der Gentechnik in der Weise zu verschärfen, daß Übertragungen neuer Eigenschaften auf andere Pflanzenarten und -sorten ausgeschlossen werden können?

11. 06. 96

Dagenbach REP

Antwort*)

Mit Schreiben vom 6. August 1996 Nr. Z(23)–0141.5/6 F beantwortet das Ministerium Ländlicher Raum im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt und Verkehr und dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst die Kleine Anfrage wie folgt:

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Zu 1.:

Resistenzen gegen Herbizide können bei Wildkräutern entstehen durch

- a) Selektion infolge einer Daueranwendung des entsprechenden Herbizids,
- b) Übertragung von Resistenzgenen aus kreuzbaren herbizidresistenten Pflanzen.

Beide Mechanismen sind nicht spezifisch für gentechnisch veränderte Pflanzen. So konnte die Entwicklung von Resistenzen gegen bestimmte Herbizide bei Wildpflanzen in den vergangenen Jahren wiederholt beobachtet werden, ohne daß gentechnisch veränderte Pflanzen angebaut wurden. Ob eine Übertragung eines Resistenzgens von einer gentechnisch veränderten Pflanze auf Wildkräuter stattfindet, hängt von der Kreuzbarkeit der vorkommenden Wildkräuter ab.

Weltweit werden gentechnisch veränderte Pflanzen, insbesondere Raps, Mais, Zuckerrüben und Kartoffeln, seit einigen Jahren in Freilandversuchen getestet. Es liegen bislang keine Erkenntnisse darüber vor, daß Resistenzen unter Freilandbedingungen unbeabsichtigt von gentechnisch veränderten Pflanzen auf Wildpflanzen übertragen worden wären.

In der wissenschaftlichen Fachzeitschrift „Nature“ vom 7. März 1996 wurde ein Feldversuch beschrieben, in dem gezielt die Übertragung eines Gens von Raps auf Wildpflanzen untersucht wurde. Ein herbizidresistenter Raps wurde dabei zusammen mit einer verwandten Art gepflanzt. Nach Rückkreuzung der Hybride konnten – wie erwartet – fertile herbizidresistente Pflanzen der nahe verwandten Art erhalten werden. Die genannten Ergebnisse stellen daher keine – entgegen den Darstellungen in den Medien – grundsätzlich neuen Erkenntnisse dar.

Zu 2.:

Erbinformationen von Pflanzen werden nur zwischen verwandten Arten übertragen. Durch räumliche Trennung von Anbauflächen kann die Wahrscheinlichkeit einer Auskreuzung vermindert werden. Kreuzungen dieser Art sind nicht spezifisch für gentechnisch veränderte Pflanzen, sondern ein allgemeines Problem im Pflanzenbau. Durch entsprechende Anbaumaßnahmen konnten Auskreuzungen bisher verhindert werden.

Bei der Beurteilung von Freisetzungsvorhaben mit gentechnisch veränderten Pflanzen muß berücksichtigt werden, daß Übertragungen neuer Eigenschaften auf andere Pflanzen nicht von vorneherein mit negativen Folgen für Mensch und Umwelt behaftet sind. Die Verbreitung einer Eigenschaft durch Pollen und die damit verbundenen Folgen sind deshalb immer im Einzelfall zu bewerten.

Das Verwaltungsgericht Berlin hat in Entscheidungen zu Freisetzungsvorhaben in Hessen und Baden-Württemberg festgestellt, daß auch das Einkreuzen von gentechnisch verändertem Samen auf Pflanzen des Nachbargrundstücks die gentechnische Veränderung als solche oder die bloße Anwesenheit einer fremden Nukleinsäuresequenz keine schädliche Einwirkung auf Leben und Gesundheit von Menschen, Tieren, Pflanzen sowie die sonstige Umwelt (§ 1 Gentechnikgesetz) darstelle.

Von schädlicher Einwirkung kann man nach dieser Rechtsprechung nur bei toxischer Wirkung, Bildung toxischer Stoffwechselprodukte, pathogenen Wirkungen für andere Organismen, Verdrängung anderer Arten oder bei Übertragung von gentechnisch übermittelten negativen Eigenschaften sprechen.

Zu 3.:

Der Austausch genetischen Materials ist ein natürlicher Vorgang. Die bestehenden Vorschriften des Gentechnikrechts und deren konsequente Anwendung durch die Behörden in Baden-Württemberg stellen auf der Grundlage des aktuellen Stands der Wissenschaft sicher, daß von Freisetzungsvorhaben keine Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen, Tieren, Pflanzen sowie die sonstige Umwelt ausgehen.

Gerdi Staiblin

Ministerin für den ländlichen Raum